

Satzung

Heidedragoner Uetzingen

Berittenes Trompeterkorps

§1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Förderung von Reitsport, Heimatpflege, Erhaltung Pflege und Darstellung der kulturgeschichtlichen Entwicklung der Kavallerie Militärmusik zu Pferde und zu Fuß von ihren Anfängen bis in die Kaiserzeit um 1900.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Unterziehen einer entsprechenden Reitausbildung seiner Mitglieder in Kooperation mit Reitbetrieben, musikalische Probenarbeiten, konzertante öffentliche Auftritte, Teilnahme an historischen- Reit- oder Musikveranstaltungen, Sammlung historischer Reitermärsche und Signale sowie deren Pflege, Pflege historischen Kulturgutes und Brauchtumpflege durch das Tragen einer Nachbildung der Uniform des 2. Hannoverschen Dragoner Regiments Nr. 16 „Heidedragoner“.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

(7) Die Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf deren Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a ESTG ausgeübt werden.

(8)Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

(9)Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)Der Verein führt den Namen Heidedragoner Uetzingen und hat seinen Sitz in Walsrode. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“

(2)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

(1)Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Kavalleriemusik/ Reiterei und Brauchtumpflege interessiert ist.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller gegenüber dem Vorstand Berufung einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4)Alle Arbeiten im und für den Verein sind ehrenamtlich.

§4 Ende der Mitgliedschaft

(1)Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens 01. Oktober zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

(3) Der Ausschluss erfolgt

a) wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist,

b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Mit Zugang des Beschlusses ist der Ausschluss wirksam.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf die rückständigen Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§5 Beitrag

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt wird.

(2) Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird.

(3) Der Beitrag wird einmal jährlich durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart und
- e) zwei Beisitzern.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei von Ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB gemeinschaftlich.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen.

(5) Während der Gründungsversammlung am 12.04.2014 werden abweichend die Positionen des Vorstandes b) und d) für zwei Jahre gewählt.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Versammlungsort.

(2)Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen an die letztbekannte Anschrift. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail Adresse zu senden.

(3)Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(4)Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

(5)In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können schriftlich abstimmen oder ihre Stimme einem anderen Mitglied schriftlich übertragen. Kein Mitglied darf jedoch neben seiner eigenen Stimme mehr als drei weitere Stimmen abgeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Wahl des Vorstand
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl möglich
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- d) die Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Niederschrift, Niederschriften von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.**
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

§11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierfür sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.**
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft für Militärmusik e.V.“, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.**

Unterschriften und Beitrittsklärung s. Anlage

